

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBlII/04, [Nr. 13], S.289, 294) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Birkenwerder als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 1. November 2007 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für alle Straßen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder.

(2) Sofern es in anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften spezielle Regelungen gibt, gehen diese den Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vor.

## **§ 2 Ausnahmen**

(1) Auf Antrag kann die zuständige Ordnungsbehörde der Gemeinde Birkenwerder bei einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse neben den in dieser Verordnung benannten Genehmigungstatbeständen, im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Regelungen der Verordnung zulassen.

(2) Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 3 Zuständigkeit**

Zuständige Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Birkenwerder.

## **§ 4 Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlich rechtliche Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze, ohne Rücksicht auf die bodenrechtliche Zuordnung. Dazu gehören insbesondere Wanderwege, Brücken, Dämme, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsgräben, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Fahrbahnen, Seitenstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, Bushaltestellen, Rad- und Gehwege, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlagen dienen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Park- und Grünanlagen, Anpflanzungen in Verkehrsräumen, Erholungsflächen, Kinderspielplätze, Erholungs- und Sportanlagen, Friedhöfe, Gedenkstätten, Gewässer einschließlich deren Ufer und Uferwege, Waldungen, sonstige Plätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, ohne, dass es auf die Eigentumsverhältnisse ankommt.

(3) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Kraftfahrzeuge, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen sowie Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind auf und an Straßen und Anlagen angebrachte, aufgestellte oder sonst wie mit dem Erdboden verbundene Gegenstände, die einen bestimmten Zweck erfüllen sollen (z.B. Brunnen, Wertstoffbehälter, Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen, Ver- und

Entsorgungsanlagen, Wartehäuschen, Streusandbehälter, Denkmäler, Mauern, Zäune, Masten, Bäume, Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel).

(5) Gemeingebrauch im Sinne dieser Verordnung ist die Benutzung der Straßen und Anlagen zum Zwecke des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs sowie in Fußgängerzonen, in Anlagen und auf Gehwegen die Nutzung zum Aufenthalt zur Kommunikation und Begegnung.

## **§ 5 Allgemeine Verhaltenspflicht auf Straßen und Anlagen**

(1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung einer Erlaubnis des zuständigen Amtes der Gemeinde Birkenwerder. Ausgenommen sind Handlungen und Maßnahmen zur Abwendung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar zu beeinträchtigen. Als unzumutbar gelten Beeinträchtigungen vor allem als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dann, wenn sie nach Art oder Ausmaß gegen die guten Sitten verstoßen (z.B. durch Anpöbeln, Schreien, Notdurftverrichten in der Öffentlichkeit). Insbesondere ist das Verweilen in einer für Dritte beeinträchtigenden Art und Weise zum Zweck des Konsums von Alkohol untersagt. Gleiches gilt für aggressives Betteln.

(3) Es ist unter Maßgabe der Regelung des Absatz 1 grundsätzlich verboten

a) Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege zu betreten, sofern dies nicht in ihrer Zweckbestimmung liegt oder ausdrücklich gestattet ist,

b) die Wege in Anlagen mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen hiervon sind langsam fahrende Kleinkinderfahrzeuge, Krankenfahr- und Rollstühle, Fahrzeuge, die im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 handeln sowie solche, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen oder sofern dies durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist,

c) Einrichtungen zu zerstören, zu beschädigen, zu entfernen, umzuwerfen oder zweckfremd zu benutzen,

d) in Anlagen zu reiten, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,

e) auf Straßen oder in Anlagen zu übernachten und insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abzustellen bzw. aufzubauen oder zu diesem Zwecke zu benutzen,

f) Werbeanlagen, insbesondere Plakate, an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen oder ohne Genehmigung anzubringen,

g) Teiche, Wasserbecken und ähnliche Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verunreinigen.

(4) Bei der Benutzung von Straßen oder Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus dürfen Straßenrinnen, Kanaldeckel oder sonstige Schachtabdeckungen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Einläufe der Niederschlagsentwässerung, Hydranten sowie Hinweise darauf nicht zugestellt, verdeckt, abgebaut oder sonst in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden.

## **§ 6 Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung von Straßen, Anlagen sowie von Einrichtungen ist untersagt. Insbesondere ist untersagt,

a) Abfälle oder Müll, wie z.B. Haus- und Unrat, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Zigarettenkippen oder Lebensmittelreste wegzuwerfen oder zurückzulassen,

b) Straßen oder Anlagen durch das Ausgießen von Abwasser oder anderer Flüssigkeiten, die geeignet sind, Verschmutzungen herbeizuführen, zu verunreinigen,

c) Straßen oder Anlagen sowie Einrichtungen oder öffentliche Gebäude zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder in ähnlicher Form zu beeinträchtigen, wobei es nicht darauf ankommt, dass eine Substanzverletzung bei den betroffenen Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Gebäuden eingetreten ist.

(2) Hat jemand durch sein Verhalten Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher die Verunreinigung durch eine andere Person zu vertreten hat. Ein Unterlassen steht dem Handeln gleich, wenn der Betroffene rechtlich zum Tätigwerden verpflichtet ist.

(3) In die Abflussöffnungen der Straßenentwässerung und in Gräben dürfen keine festen Gegenstände geworfen und keine Flüssigkeiten eingeleitet werden, die giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive und andere umweltschädigende Stoffe enthalten. Dieses gilt auch für Straßenkehricht und Abwasser.

## **§ 7 Beseitigung von Hausmüll sowie anderer verwertbarer Abfälle**

(1) Die Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte, Pächter oder Mieter von Grundstücken oder Gebäuden, auf denen Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, die für die Abfallentsorgung zur Verfügung gestellten und zugelassenen Abfallbehälter (z.B. Abfalltonnen, Säcke usw.) zur Entsorgung der Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle zu nutzen. Es ist untersagt, solche Abfälle in die auf Straßen oder Anlagen zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.

(2) Die Abfallbehälter zur Entsorgung, insbesondere Biotonnen, Papiertonnen, gelbe Tonnen oder Säcke, sind frühestens am Abend des Tages vor ihrer Entleerung außerhalb des Grundstücks bereitzustellen. Sie sind an Geh- und Fahrbahnrandern so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert und Sachen nicht beschädigt werden.

(3) Sperrmüll darf lediglich 24 Stunden vor der Abholung vor dem Grundstück bereitgestellt werden, es sei denn, dass der Sperrmüll in einem zur Entsorgung aufgestellten Container verbracht wird.

(4) Wiederverwertbare Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer an den kenntlich gemachten Sammelpunkten zu entsorgen. Das Einwerfen außerhalb der ausgewiesenen Zeiten ist untersagt.

(5) An Verkaufseinrichtungen und Ständen, wie z.B. Imbissstände und -wagen, Kioske sowie bei Gaststätten, Bistros oder Geschäften und ähnlichen Einrichtungen mit einem Außer-Haus Verkauf sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig zu leeren.

(6) Händler, Gewerbetreibende, Vereine oder Privatpersonen haben nach durchgeführten Märkten, Messen oder ähnlichen Verkaufs-, Präsentations- oder Unterhaltungsveranstaltungen ihre Stände, Wagen oder Geräte unverzüglich abzubauen und den benutzten Platz und die nähere Umgebung gründlich von Abfällen aller Art zu säubern.

(7) Es ist verboten, Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge, mit und ohne Motorantrieb, die aufgrund der StVZO nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen bzw. nicht mehr fahrbereit sind, auf öffentlichen Straßen und Anlagen abzustellen oder zurückzulassen.

## **§ 8 Benutzung von Anlagen**

(1) Das Befahren von Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie das Parken und Abstellen ist verboten. Wege in Anlagen dürfen mit Kinderwagen, Rollern oder Spielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern befahren werden, wobei Fußgänger hier Vorrang haben.

(2) Zum Schutz der Anlagen ist es untersagt,

- a) unbefugt Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzungen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile derselben abzuschneiden, abzubrechen oder umzuknicken,
- b) ohne Genehmigung Gegenstände an Bäumen anzubringen,
- c) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte o.ä. unbefugt zu versetzen, diese zu beschmutzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
- d) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zu beschädigen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

## **§ 9 Sicherheit auf und an Straßen und Anlagen – Anliegerpflichten**

(1) Gehen von Gebäuden oder baulichen Anlagen und Einrichtungen (z.8. Häuser, Einfriedungen, Bauzäune) Gefahren aus, durch die Personen verletzt oder Sachen zerstört oder beschädigt werden können, sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu ergreifen.

(2) Auf und an Straßen dürfen Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen, Tiere oder andere Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 3 m über dem Erdboden angebracht werden. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Viehkoppeln sowie für den Außenbereich im Sinne § 35 BauGB.

(3) Der Verkehrsraum über der Fahrbahn ist bis zu einer Höhe von 4,50 m freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind bestehende öffentliche Ingenieurbauten.

(4) Frisch gestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen, an welchen Personen Schaden nehmen können, sind, solange sie Abfärben können, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(5) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen, sowie Schaukästen, Blumenkästen oder -töpfe sowie ähnliche Vorrichtungen und Gegenstände müssen so angebracht und gegen Herabfallen gesichert sein, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.

(6) Kellerfenster, Schächte und andere Öffnungen, die zu Straßen oder Anlagen hin gerichtet sind, müssen z. B. mit festen Verschlüssen, Türen, Deckeln oder Klammern versehen sein. Sie sind so zu sichern, dass von solchen Öffnungen für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht.

(7) Eiszapfen und Schneeüberhänge, insbesondere an Dachrinnen, durch die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestehen können, sind zu entfernen.

(8) Baustellen sind so zu sichern und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

## **§ 10 Hecken und Einfriedungen**

(1) Grundstückseinfriedungen und Hecken müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie nicht in Straßen hinein ragen und eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen.

(2) Bäume, Sträucher, Anpflanzungen und Wurzelwerk, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind so zu beschneiden, dass sie den Verkehr, Verkehrsschilder, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen nicht verdecken oder beeinträchtigen und dass sie im Bereich von Straßenkreuzungen, Kurven oder Einmündungen für die Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung darstellen.

## **§ 11 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen**

(1) Auf Straßen und in Anlagen der Gemeinde Birkenwerder ist die Reinigung von Fahrzeugen, Anhängern und Maschinen sowie die Reinigung ähnlicher Gegenstände oder Gefäße verboten. Dies gilt nicht für die Scheiben-, Scheinwerfer- oder Kennzeichenreinigung von Fahrzeugen und Anhängern.

(2) Die Reparatur von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels auf Straßen oder in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinst- und Notreparaturen an Fahrzeugen bei plötzlichen Betriebschäden, sofern hierdurch nicht andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.

## **§ 12 Wohn- und Campingwagen**

(1) Wer sich in fahrbereiten oder sonstigen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten; insbesondere Wohn- und Campingwagen, Omnibussen oder Zelten, im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder auch nur vorübergehend aufhalten oder niederlassen will, bedarf hierzu der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einzelne Zelte auf privaten Grundstücken.

## **§ 13 Benutzung der Kinderspielplätze und Freizeitsportanlagen**

(1) Die Benutzung von und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen kann durch eindeutige Hinweisschilder geregelt werden. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

(2) Das Befahren der Kinderspielplätze und Freizeitsportanlagen mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen, Kleinkinderfahrrädern und Krankenstühlen ist nicht gestattet. Satz 1 gilt hinsichtlich der Fahrräder nicht für die Freizeitanlage im "Blumenweg" und für solche Anlagen, in denen das Fahrradfahren ausdrücklich erlaubt ist. Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Altersgrenze festgelegt wurde. Begleitpersonen mit Kleinkindern können die Geräte gemeinsam benutzen.

(3) Die Nutzung der Spiel- und Freizeitsportanlagen soll nur in den gebrauchstüblichen Zeiten von solchen Anlagen erfolgen.

(4) Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen sowie auf anderen ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen ist verboten. Gleiches gilt für andere berauschende Mittel.

## **§ 14 Halten und Führen von Tieren**

(1) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Straßen und Anlagen nicht durch diese verunreinigt oder beschädigt und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden. Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht wurden, sind unverzüglich vom Führer des Hundes zu beseitigen. Verunreinigungen, die durch andere Tiere verursacht wurden, sind innerhalb eines Tages vom Führer dieses Tieres oder einem beauftragten Dritten zu entfernen.

(2) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht außerhalb des eingefriedeten Besitzums umherlaufen und sind auf Straßen und in Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine zu führen. Die gilt nicht für offizielle Hundeauslauf- und -trainingsplätze. Ausnahmen zur Regelung des Satzes 1, HS 2 bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde der Gemeinde Birkenwerder.

(3) Auf ausgewiesenen Bade- und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde, die an der Leine oder einem Führgeschirr geführt werden.

(4) Das Füttern von wild lebenden Tieren, insbesondere von Tauben, Katzen, Füchsen oder Wildschweinen ist untersagt. Satz 1 gilt nicht für Schwäne oder Enten, die an. oder auf den Gewässern der Gemeinde Birkenwerder leben.

## **§ 15 Hausnummerierung**

(1) Jeder Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte eines bebauten Wohn- oder Geschäftsgrundstückes hat dieses mit einer von der Gemeinde Birkenwerder zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Nummer ist spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides und bei Neubauten vor Bezug bzw. vor Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.

(2) Die Hausnummernschilder sind an dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle an der zur Straßenseite liegenden Hauswand oder an der Einfriedung des Grundstücks neben dem Eingang anzubringen. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie auch bei Dunkelheit lesbar sind und sich in eindeutigem Kontrast von Ihrem Untergrund abheben. Sie können mit Leuchtkörpern oder Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.

(3) Die Hausnummern sind vom Eigentümer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und in einem ständig gut lesbaren Zustand zu erhalten. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

(4) Bei der Änderung der bisherigen Nummerierung ist für die Dauer eines Jahres neben der neu anzubringenden Nummer die alte Nummer am Gebäude bzw. Grundstück zu belassen. Die alte Nummer ist ab dem Zeitpunkt der Neunummerierung rot durchzustreichen, so dass sie noch lesbar ist und erst nach Ablauf des Jahres zu entfernen.

## **§ 16 Eisflächen**

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer ist im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder untersagt.

## **§ 17 Schutz vor Lärm**

(1) Jeder hat durch rücksichtvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.

(2) Die Benutzung von Geräten zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe für Zwecke der Wahlwerbung im Sinne des § 11 Absatz 3 LmschG ist in der Zeit von 18:00 - 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen auf Antrag dann zulässig, wenn diese Geräte in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

(3) Auf und an Straßen und Anlagen ist die Nutzung von Tongeräten oder Musikinstrumenten durch Straßenmusiker nur ohne elektronischen Verstärker erlaubt. Am gleichen Standort darf maximal eine Stunde am Tag musiziert werden. Nach dieser Zeit ist ein nächster Standort mindestens 200 m vom vorherigen zu nutzen.

## **§ 18 Staubbelästigung**

(1) Staubentwicklung, die durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Bodenstaub, Bauschutt, Kehrlicht, Asche und anderen Stoffen entsteht und sich auf den Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (z.B. Sprengen mit Wasser) zu verhindern oder zu beseitigen.

(2) Auf oder über Straßen und in oder über Anlagen dürfen Polstermöbel, Betten, Matratzen, Decken, Läufer, Kleidungsstücke, Besen und dergleichen nicht ausgestaubt, abgefegt, geklopft, ausgebürstet oder anderweitig stauberzeugend bearbeitet werden.

## **§ 19 Verbrennen und Feuer im Freien, Fackelzüge**

(1) Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen, insbesondere das Entzünden von Lagerfeuern und das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten, ist im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Dies gilt auch für das Abbrennen von Ödland, Wiesen, Böschungen und anderen Flächen sowie von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Rückständen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit das Verbrennen von Abfällen im Abfallgesetz (AbfG) oder in den aufgrund des Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen geregelt ist.

(2) Die zuständige Ordnungsbehörde der Gemeinde Birkenwerder kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen oder Belästigungen zu rechnen ist oder wenn Veranstaltungen von besonderer Bedeutung beabsichtigt sind. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen zum Schutz anderer und der natürlichen Umwelt verbunden werden.

(3) Die im Sinne des Absatz 2 erforderliche Erlaubnis muss mindestens 48 Stunden vor Beginn des Ereignisses beantragt werden.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten / Geldbuße**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit unzumutbar beeinträchtigt werden;
2. entgegen § 5 Absatz 3 lit. a) Anlagen oder sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege betritt;
3. entgegen § 5 Absatz 3 lit. b) Wege in Anlagen mit Fahrzeugen befährt;
4. entgegen § 5 Absatz 3 lit. c) Einrichtungen zerstört, beschädigt, entfernt, umwirft oder zweckentfremdet benutzt;
5. entgegen § 5 Absatz 3 lit. d) in Anlagen reitet;
6. entgegen § 5 Absatz 3 lit. e) auf Straßen oder in Anlagen übernachtet oder zu diesem Zwecke Wohnwagen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufbaut oder solche zu diesem Zwecke benutzt;
7. entgegen § 5 Absatz 3 lit. f) Werbeanlagen an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen oder ohne Genehmigung anbringt;
8. entgegen § 5 Absatz 3 lit. g) Teiche, Wasserbecken und ähnliche Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt oder verunreinigt;
9. entgegen § 5 Absatz 4 bei der Benutzung von Straßen oder Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus die benannten Straßenrinnen, Deckel, Abdeckungen und Einläufe sowie Hinweise darauf zustellt, verdeckt, abbaut oder sonst in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;
10. entgegen § 6 Absatz 1 Straßen, Anlagen sowie Einrichtungen verunreinigt;
11. entgegen der Verpflichtung des § 6 Absatz 2 die durch ihn verunreinigte Straßen, Anlagen oder Einrichtungen nicht reinigt;
12. entgegen § 6 Absatz 3 in die Abflussöffnungen der Straßenentwässerung oder in Gräben feste Gegenstände wirft oder Flüssigkeiten einleitet, die giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive oder andere umweltschädigende Stoffe enthalten;
13. entgegen § 7 Absatz 3 Sperrmüll länger als 24 Stunden vor der Abholung vor dem Grundstück bereitstellt;
14. entgegen § 7 Absatz 4 wiederverwertbare Abfälle in andere als die dafür vorgesehenen Sammelcontainer oder außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt;
15. entgegen § 7 Absatz 6 seine Stände, Wagen oder Geräte nach durchgeführten Märkten, Messen oder ähnlichen Verkaufs-, Präsentations- oder Unterhaltungsveranstaltung nicht unverzüglich abbaut und den benutzten Platz und die nähere Umgebung nicht gründlich von Abfällen aller Art säubert;

16. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder Hängern befährt oder diese dort abstellt oder parkt;
17. entgegen § 8 Absatz 2 lit. a) unbefugt Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzungen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile derselben abschneidet, abbricht oder umknickt;
18. entgegen § 8 Absatz 2 lit. b) ohne Genehmigung Gegenstände an Bäume anbringt;
19. entgegen § 8 Absatz 2 lit. c) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte o.ä. unbefugt versetzt, beschmutzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
20. entgegen § 8 Absatz 2 lit. d) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtung beschädigt, beseitigt oder verändert;
21. entgegen § 9 Absatz 2 Stacheldraht, Elektrozäune, Nägel und sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände zur Straße oder Anlage hin anbringt;
22. entgegen § 9 Absatz 3 den Verkehrsraum über die Fahrbahn nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m frei hält;
23. entgegen § 9 Absatz 4 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht;
24. entgegen § 9 Absatz 5 Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen, Blumenkästen oder -töpfe oder ähnliche Vorrichtungen und Gegenstände nicht so anbringt, dass sie gegen Herabfallen gesichert sind bzw. dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.
25. entgegen § 9 Absatz 6 Kellerfenster, Schächte oder andere Öffnungen nicht derart sichert, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht;
26. entgegen § 9 Absatz 7 Eiszapfen oder Schneeüberhänge, durch die eine Gefahr bestehen könnte, nicht entfernt;
27. entgegen § 9 Absatz 8 Baustellen nicht so sichert und unterhält, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist;
28. entgegen § 10 Absatz 1 Grundstückseinfriedungen und Hecken so herstellt oder unterhält, dass sie in Straßen hineinragen und eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen;
29. entgegen § 10 Absatz 2 Bäume, Sträucher oder Wurzelwerk, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, nicht so beschneidet, dass sie den Verkehr, Verkehrsschilder, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen nicht verdecken oder beeinträchtigen und dass sie im Bereich von Straßenkreuzungen, Kurven oder Einmündungen für die Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung darstellen;
30. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände oder Gefäße auf Straßen und in Anlagen reinigt;
31. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 Fahrzeuge oder andere Gegenstände auf Straße oder in Anlagen repariert oder auf Straßen oder in Anlagen einen Ölwechsel vornimmt;
32. sich ohne Genehmigung entgegen § 12 Absatz 1 in fahrbereiten oder sonstigen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten im Gebiet der Gemeinde auch nur vorübergehend aufhält oder niederlässt;
33. entgegen § 13 Absatz 2 Kinderspielplätze und Freizeitsportanlagen in verbotener Weise befährt;
34. entgegen § 13 Absatz 4 Alkohol oder andere berauschende Mittel auf Kinderspielplätzen oder auf andere ausdrücklich für Kinder vorgesehene Flächen konsumiert;
35. entgegen § 14 Absatz 1 als Führer eines Tieres die durch das Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht unverzüglich beseitigt;
36. entgegen § 14 Absatz 2 Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht an der Leine führt;
37. entgegen § 14 Absatz 3 Hunde auf ausgewiesene Bade- und Liegewiesen mitführt;
38. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 die zugeteilte Hausnummer nicht anbringt;
39. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 die Hausnummernschilder nicht am Haupteingang des Gebäudes oder an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle anbringt;
40. Entgegen § 15 Absatz 2 Satz 3 eine Hausnummer anbringt, die nicht auch bei Dunkelheit lesbar ist und die sich nicht in eindeutigem Kontrast von ihrem Untergrund abhebt;
41. entgegen § 15 Absatz 3 die Hausnummer nicht in einem gut lesbaren Zustand erhält oder unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert;
42. entgegen § 15 Absatz 4 die alte Nummer bei einer Neunummerierung vor Ablauf des einen Jahres entfernt;
43. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 als Straßenmusiker auf und an Straßen Musikinstrumente oder Tongeräte mit elektronischen Verstärker nutzt;
44. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 länger als eine Stunde am Tag an dem gleichen Standort musiziert oder nach dieser Zeit nicht einen neuen Standort mindestens 200 m vom vorherigen entfernt nutzt;



45. entgegen § 18 Absatz 1 Staubentwicklung nicht durch geeignete Mittel verhindert oder beseitigt;
46. entgegen § 19 Absatz 1 Feuer ohne Genehmigung oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Feuerstellen entfacht.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt bei vorsätzlicher Begehung mindestens 5,00 €, höchstens jedoch 2.500,00 €. Bei fahrlässigem Handeln beträgt die Geldbuße mindestens 5,00 €, höchstens jedoch 1.000,00 €.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Vorwurf, der den Täter trifft und eine eventuelle Wiederholungshandlung. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen sind zu berücksichtigen.

(4) Ist dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldbuße sofort zu zahlen, so wird ihm auf Antrag eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, dass die Vergünstigung, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu entrichten, entfällt, wenn der Betroffene einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

(5) Ist eine Handlung gleichzeitig Ordnungswidrigkeit und Straftat, so wird nur das Strafgesetz durch die dann jeweilig zuständigen Behörden angewandt. Gleiches gilt, wenn die Handlung zugleich eine Ordnungswidrigkeit nach landes- oder Bundesrecht darstellt. Im Falle des Satzes 1 kann die Handlung jedoch als Ordnungswidrigkeit durch die örtliche Ordnungsbehörde geahndet werden, wenn eine Strafe oder eine Geldbuße durch eine höherrangige Behörde nicht verhängt wird.

## **§ 21 Inkrafttreten / Geltungsdauer**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt zwei Wochen nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Birkenwerder über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen für das Gebiet der Gemeinde Birkenwerder" vom 24. August 1995 außer Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt 15 Jahre.

(3) Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Birkenwerder, den 1. November 2007

Der Bürgermeister der Gemeinde Birkenwerder als örtliche Ordnungsbehörde